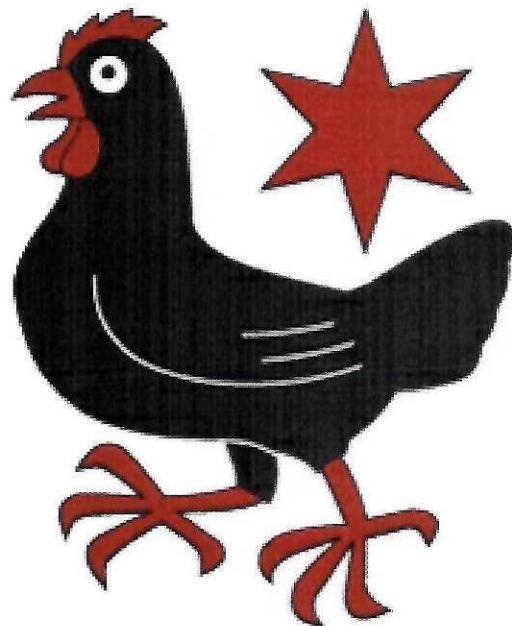


# **Nutzungsreglement**

**Burgergemeinde  
Finsterhennen**



## Allgemeines

Grundsatz	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Finsterhennen.</p> <p><sup>2</sup> Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.</p>
Nutzungsjahr	<p><b>Art. 2</b> Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
Anmeldung	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgerpräsidentin oder dem Burgerpräsidenten mit.</p> <p><sup>2</sup> Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 10.—.</p>

## Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) das Burgerrecht der Burgergemeinde Finsterhennen besitzt,</li><li>b) das 20. Altersjahr zurückgelegt hat,</li><li>c) einen eigenen Haushalt führt und</li><li>d) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.</li></ul> <p><sup>2</sup> Führen mehrere anspruchsberechtigte Personen gemeinsam einen Haushalt, wird an diese nur ein einziger Nutzen ausgerichtet.</p>
Verlust der Nutzung	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Nutzungsberechtigung verliert, wer</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) stirbt,</li><li>b) aus der Gemeinde wegzieht,</li><li>c) das Burgerrecht aufgibt,</li><li>d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet,</li><li>e) den eigenen Haushalt aufgibt</li></ul> <p><sup>2</sup> Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.</p>

## Nutzungsarten

Barnutzen

**Art. 6<sup>1</sup>** Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Budget fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.

<sup>2</sup> Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

<sup>3</sup> Wird festgestellt, dass die Vermögenserträge nicht reichen, ist der Burgerrat ermächtigt, die Höhe des mit dem Budget beschlossenen Betrages entsprechend nach unten zu korrigieren.

<sup>4</sup> Barnutzen, welche bis 31. Dezember des laufenden Nutzungsjahres nicht in Anspruch genommen wurden, verbleiben im Eigenkapital der Burgergemeinde. Der Anspruch verfällt per Ende des Jahres.

<sup>5</sup> Der Burgerrat bestimmt die Auszahlungsmodalitäten.

Befreiung direkte  
Bundessteuer

**Art. 7** Ein Burgernutzen darf pro anspruchsberechtigte Person und Jahr max. CHF. 300.— betragen. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Burgernutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

## Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 8** Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft.

Aufhebung bestehender  
Vorschriften

**Art. 9** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 13. Mai 1973 aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 11. Dezember 2019 beschlossen worden.

Im Namen der

**BURGERGEMEINDE FINSTERHENNEN**

Der Burgerpräsident

Die Burgerschreiberin



Andreas Baumann



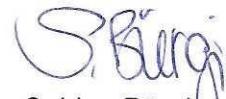
Sabina Bürgi

## Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Finsterhennen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 11. November 2019 bis 11. Dezember 2019 bei der Gemeindeschreiberei Finsterhennen öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Finsterhennen, 30. März 2020

Die Burgerschreiberin

  
Sabina Bürgi